

Klage, eingereicht am 8. August 2022 — Kaufdas.online/EUIPO — Kaufland (KAUFDAS ONLINE)**(Rechtssache T-488/22)**

(2022/C 359/117)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Kaufdas.online sp. z o.o. (Gubin, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kurcman)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke KAUFDA ONLINE — Anmeldung Nr. 18 113 140*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Mai 2022 in der Sache R 1972/2021-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 28. September 2021 im Widerspruchsverfahren Nr. B 3 106 146 in Bezug auf alle Waren und Dienstleistungen, für die dem Widerspruch stattgegeben wurde, aufzuheben;
- die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit dieses die Entscheidung in der Sache ändert und die Unionsmarke Nr. 18 113 140 für alle betroffenen Waren und Dienstleistungen einträgt, unbeschadet derjenigen, die unbestritten sind;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung, der Beschwerdekammer und dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. August 2022 — Cathay Pacific Airways/Kommission**(Rechtssache T-489/22)**

(2022/C 359/118)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Cathay Pacific Airways Ltd (Hongkong, China) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Rees und E. Estellon)*Beklagte:* Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union (vertreten durch die Europäische Kommission) in Anwendung der Art. 268 und 340 AEUV zu verurteilen, Folgendes zu zahlen:
 - eine finanzielle Entschädigung in Höhe der Verzugszinsen auf den Betrag von 10 080 000 Euro zu dem am 1. März 2017 für die Refinanzierungsgeschäfte der EZB geltenden Zinssatz (d. h. 0,0 Prozentpunkte) zuzüglich 3,5 Prozentpunkten pro Jahr für den Zeitraum vom 21. Juni 2017 bis zum 14. Juli 2022, woraus sich ein Betrag von 1 758 488,24 Euro ergibt, oder andernfalls zu einem Zinssatz oder in einer Höhe, den bzw. die das Gericht für angemessen hält, und
 - Zinsseszinsen auf den im vorstehenden Unterabsatz genannten Betrag der Verzugszinsen für den Zeitraum vom 15. Juli 2022 (oder andernfalls von dem Datum an, das das Gericht für angemessen hält) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung des im vorstehenden Unterabsatz verlangten Betrags durch die Europäische Kommission zum für die Refinanzierungsgeschäfte der EZB geltenden Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten pro Jahr oder andernfalls zu einem Zinssatz oder in einer Höhe, den bzw. die das Gericht für angemessen hält;
- zusätzlich oder hilfsweise: in Anwendung von Art. 263 AEUV den Beschluss Ares(2022)5454770 der Kommission vom 29. Juli 2022 für nichtig zu erklären und die Kommission zur Zahlung derselben Beträge zu verurteilen, wie im vorstehenden Absatz verlangt;
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 266 AEUV.
2. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Delegierte Verordnung Nr. 1268/2012 der Kommission ⁽¹⁾, ausgelegt im Einklang mit Art. 266 AEUV.
3. Der angefochtene Beschluss sei für nichtig zu erklären, weil er unzureichend begründet sei.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 22. Juli 2022 — CiviBank/EZB

(Rechtssache T-220/22) ⁽¹⁾

(2022/C 359/119)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juli 2022 — PQ/EAD

(Rechtssache T-358/22) ⁽¹⁾

(2022/C 359/120)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 1.8.2022.
